

# KULTURKREIS OBERRIEDEN

## Statuten

### Inhaltsverzeichnis

1. Name
2. Zweck und Ziel
3. Mitgliedschaft
4. Mitgliederbeitrag
5. Geschäftsjahr
6. Organisation
7. Generalversammlung
8. Vorstand
9. Kontrollstelle
10. Finanzen
11. Haftung
12. Auflösung/Fusion
13. Statutenänderung
14. Schlussbestimmungen

### Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

#### 1. Name

Unter der Bezeichnung "Kulturkreis Oberrieden" (nachstehend in Kurzform "Kulturkreis" genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Oberrieden.

#### 2. Zweck und Ziel

Der Kulturkreis setzt sich zum Ziel, kulturelle Veranstaltungen in der Gemeinde zu organisieren und zu fördern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **3. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Beitrittsgesuche und Austrittserklärungen sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Beitrittsgesuche. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet auch abschliessend und ohne Begründung über den Ausschluss von Mitgliedern.

### **4. Mitgliederbeitrag**

Dieser wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Er ist im 3. Quartal fällig.

### **5. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### **6. Organisation**

Die Organe des Kulturkreises Oberrieden sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

### **7. Generalversammlung**

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Kulturkreises. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls;
- b) Abnahme des Jahresberichtes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung mit Kenntnisnahme vom Bericht / Antrag der Kontrollstelle und Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Wahl des Vorstandes für eine jeweilige Amtsdauer von 2 Jahren (mit Ausnahme des vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieds);
- f) Wahl des Präsidenten;
- g) Wahl der Kontrollstelle;
- h) Statutenänderungen;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Kulturkreises.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dieser informiert die Mitglieder gegebenenfalls schriftlich über eine nötig werdende Anpassung der Traktandenliste.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert 4 Wochen durch den Vorstand schriftlich einberufen, mit Angabe der Traktanden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ein bestimmtes Quorum vor. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht die Statuten oder 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem oder mehreren Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf einer Amtsdauer von 2 Jahren wieder wählbar. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ersetzt werden. Die Bestätigung hat an der Generalversammlung zu erfolgen.

Der Gemeinderat bestimmt aus seinen Reihen ein Mitglied des Vorstandes. In der Regel ist dies der Kulturvorsteher.

Der Vorstand leitet den Kulturkreis und vertritt ihn nach aussen. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ist zuständig für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen. Er entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder das dienstälteste Mitglied, einberufen und geleitet. Auf begründetes Verlangen zweier Vorstandsmitglieder ist der Präsident verpflichtet, eine Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen anzusetzen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

## **9. Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren haben schriftlich über das Prüfungsergebnis zu berichten und zuhanden der Generalversammlung Antrag bezüglich der Rechnungsabnahme zu stellen.

## **10. Finanzen**

Die für den Vereinszweck nötigen finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Legate sowie Einnahmenüberschüsse aus Veranstaltungen aufgebracht.

Der Vorstand verabschiedet spätestens an der letzten Vorstandssitzung des Kalenderjahres ein Jahres-Budget für das folgende Jahr.

## **11. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Kulturkreises haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## **12. Auflösung/Fusion**

Die Auflösung oder Fusion kann nur durch eine 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer Auflösung ist das Vermögen der Politischen Gemeinde zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben (Anlage in einem speziellen Fonds). Die Politische Gemeinde hat dieses Vermögen einer Nachfolgeinstitution mit ähnlichem Zweck/ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung zu stellen.

Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen an den Rechtsnachfolger über.

## **13. Statutenänderung**

Die Statuten können durch die Generalversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **14. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Mai 2017 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Fassungen.

Oberrieden, 20. Mai 2017

## **KULTURKREIS OBERRIEDEN**

Bruno J. Steurer  
Präsident

Barbara Sigg  
Aktuarin